



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 23. Februar 2008 in der konsolidierten – nicht amtlichen - Fassung
der 8. Änderungssatzung vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Aufbau des Studiums

§ 4 Modularisierung, Module

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

§ 6 Regelungen zum Studienfortschritt

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Prüfungskommission

§ 10 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis,
Gesamturteil

§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 Akademischer Grad

§ 13 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf die durch Internationalisierung geprägten Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Der Internationalisierung der Wirtschaft wird in besonderem Maße Rechnung getragen.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, in internationalen Unternehmen sowie in internationalen Organisationen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.
- (3) Eine ausgewogene Vertiefung, überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen werden durch die Wahl von Wahlpflicht- und Spezialisierungsmodulen erworben.
- (4) Wahlmöglichkeiten in den letzten beiden theoretischen Semestern (Specialisation Courses) erlauben es den Studierenden, das Studium entsprechend ihrer Neigung und beruflichen Zielsetzung zu gestalten.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester und gliedert sich in einen ersten und zweiten Studienabschnitt. ²Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten vier Semester, die an der Hochschule Landshut zu absolvieren sind. ³Diese dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ⁴Der zweite, darauf aufbauende Studienabschnitt (fünftes, sechstes und siebtes Semester) ist im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren und gliedert sich in zwei theoretische Semester an einer nicht-deutschsprachigen Hochschule und ein praktisches Studiense-

mester. ⁵Der oder die Studierende wählt, in welchem Semester des zweiten Studienabschnitts das praktische Studiensemester absolviert wird.

- (3) ¹Studierende der Partnerhochschule müssen, um die Bachelorprüfung an der Hochschule Landshut zu bestehen, 210 ECTS-Punkte nachweisen, von denen mindestens 60 ECTS-Punkte gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Landshut erworben worden sein müssen. ²Das Nähere regelt im Einzelnen für jede der Partnerhochschulen der Studien- und Prüfungsplan.
- (4) Die Partnerhochschule soll akkreditiert sein und in laufender Kooperation mit der Hochschule Landshut stehen; im Übrigen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird

vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/ Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule („Specialised Compulsory Elective Module“) mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt.

§ 6

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (IBB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (IBB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (IBB120) und Externes Rechnungswesen (IBB121) (siehe Anlage). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Die Zulassung in den zweiten Studienabschnitt setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 und der Module Statistik (IBB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (IBB211), Kosten- und Leistungsrechnung (IBB222) und Informationstechnologie (IBB230) (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 105 ECTS-

Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier voraus.

- (3) ¹Für die Zulassung zum Studium an den Partnerhochschulen gelten die Regelungen und Voraussetzungen dieser. ²Die Partnerhochschulen sind im Studien- und Prüfungsplan niedergelegt.
- (4) ¹Studierende, die ihr Studium an ausländischen Partnerhochschulen begonnen haben (incoming students), werden zum Studium an der Hochschule Landshut zugelassen, wenn Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. ²Das Nähere zu den Zulassungsvoraussetzungen insbesondere die Anzahl der an der jeweiligen Heimathochschule erworbenen ECTS, deren Erwerb nachgewiesen werden muss, regelt der Studien- und Prüfungsplan im Einzelnen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Spezialisierungsmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 21 Wochen, die im nicht deutschsprachigen Raum zu absolvieren ist sowie die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung. ²Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung ergibt sich aus dem Studienplan, wenn diese an der Hochschule Landshut besucht wird, im Übrigen aus dem Studienplan der Partnerhochschule.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
1. wenn die praktische Zeit im Betrieb im nicht-deutschsprachigen Ausland abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. der in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung („practical seminar“) festgelegte Leistungsnachweis vollständig erbracht wurde oder
 3. wenn eine beantragte Befreiung von der Prüfungskommission genehmigt und der in der Studienordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung („practical seminar“)

festgelegte Leistungsnachweis vollständig erbracht bzw. anerkannt wurden.

§ 9

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 10

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) ¹Modulverantwortliche können für die von ihnen verantworteten Module Bonusleistungen gemäß § 17 APO festlegen. ²Mit diesen optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierteren Bewertungssystem um maximal eine Notenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4) verbessern. ³Die Einzelheiten sind im Studien- und Prüfungsplan festzulegen.
- (4) Die Notenbildung für die an der Partnerhochschule absolvierten Semester wird durch diese festgelegt.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus den auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Internationalen Betriebswirtschaft anzuwenden.

- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit an der Hochschule Landshut angefertigt, erfolgt die Ausgabe des Themas frühestens zu Beginn des fünften Semesters. ²Voraussetzung ist der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 ECTS-Punkten aus dem ersten Studienabschnitt. ³Die Bachelorarbeit muss vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden und ist in englischer Sprache zu verfassen. ⁴Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit an einer Partnerhochschule gefertigt, gelten die Regelungen dieser. ²Dies bezieht sich auch auf die Sprache der zu verfassenden Bachelorarbeit.

§ 12

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

Bachelor of Arts, Kurzform B.A.

verliehen.

§ 13

Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Februar 2008. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die **Erste Änderungssatzung** tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Für Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten der Änderungssatzung ihr Studium aufgenommen haben, gilt diese mit der Maßgabe, dass der Leistungsnachweis „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ nicht zu erbringen ist. Für die im Zeugnis auszuweisenden Noten des ersten Studienjahres und für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird er zu Zeitpunkt der Studienaufnahme gültige Studienplan zu Grunde gelegt.

Die **Zweite Änderungssatzung** tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. Für Studierende, die vor dem WS 2010/11 ihr Studium aufgenommen haben, finden die Änderungen entsprechend Anwendung.

Die **Dritte Änderungssatzung** tritt am 01.10.2011 in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung fort. Für Studierende, die ihr Studium in den Wintersemestern 2009/2010 oder 2010/2011 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung mit Ausnahme der Regelungen für das sechste und siebte Semester fort. Insoweit gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ab dem Wintersemester 2013/2014 gilt nur noch diese Studien- und Prüfungsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Februar 2008, 09. Juni 2009 und 23. Juli 2010 treten außer Kraft.

Die **Vierte Änderungssatzung** tritt am 15. März 2012 in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung fort. Für Studierende, die ihr Studium in den Wintersemestern 2009/2010 oder 2010/2011 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung mit Ausnahme der Regelungen für das fünfte, sechste und siebte Semester fort. Insoweit gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Regelungen zum Studienfortschritt in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung werden von dieser Ausnahmeregelung nicht umfasst. Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 3. Änderungssatzung mit Ausnahme der Regelungen für das fünfte, sechste und siebte Semester fort. Insoweit gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ab dem Wintersemester 2013/2014 gilt nur noch diese Studien- und Prüfungsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Februar 2008, 09. Juni 2009, 23. Juli 2010 und 20. Juni 2011 treten außer Kraft.

Die **Fünfte Änderungssatzung** tritt am 15. März 2012 in Kraft.

Die **Sechste Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Regelungen fort. Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 3. Änderungssatzung mit Ausnahme der Regelungen für das fünfte, sechste und siebte Semester fort. Insoweit gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Für Studierende die ihr Studium im Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 5. Änderungssatzung mit Ausnahme der Regelungen für das fünfte, sechste und siebte Semester fort. Insoweit gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Die **Siebte Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben und im Wintersemester 2016/2017 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ausgenommen hiervon ist § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung; insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort.

Die **Achte Änderungssatzung** tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erster Studienabschnitt: Erstes und zweites Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Quantitative Methoden								
IBB101	Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. mdlPr	60 15-30	7/174
IBB202	Statistik	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. portP (Klausur, prakP.PZ) od. portP (mdlPr, prakP.PZ)	60	7/174
	Volkswirtschaftslehre								
IBB110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/174
IBB211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/174
IBB120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/174
	Rechnungswesen								
IBB121	Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾	PFM		4	5		Klausur	60	5/174
IBB222	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/174
IBB230	Informationstechnologie⁽³⁾	PFM		6	7		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	60–90 15–25 10-45	7/174
	IT I		SU	2	2				
	IT II		SU,Ü ⁽²⁾	2	2				
	IT III		SU	2	3				
IBB240	Wirtschaftsenglisch ⁽⁴⁾	PFM			8				8/174
IBB250	Studium Generale ⁽⁵⁾				2				0
IBB420	Foreign Business Language II (Teil 1) ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	WPFM			4				4/174
	Summe			36⁽⁸⁾	60				

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (IBB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (IBB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (IBB120) und Externes Rechnungswesen (IBB121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Andernfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

(4) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse mit Businessfokus im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten auf mindestens UNiCert®-III-Niveau zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNiCert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

(5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale der Hochschule Landshut (vorrangig gemäß den Angebotsmöglichkeiten aus dem nicht deutschsprachigen Angebot) nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft oder aus dem „General Studies“-Angebot der Partnerhochschule zu wählen. Es sind so viele Teilmodule

erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Sprachkurse, die im Rahmen des Moduls Wirtschaftsenglisch (IBB240) oder Foreign Business Language II (IBB420) belegt werden, dürfen nicht gewählt werden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.

- (6) Für Incoming-Students ist Deutsch als Fremdsprache zu belegen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (7) Die zweite Fremdsprache ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 ECTS-Punkten in einer Fremdsprache zu absolvieren. Je nach gewählter Sprache können die Kurse über bis zu vier Semester belegt werden. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNlcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.
- (8) Ohne Wirtschaftsenglisch (IBB240), Studium Generale (IBB250) und Foreign Business Language II (IBB420).

Drittes und viertes Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Noten-gewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Principles of Business								
IBB301	Principles of Marketing and Sales	PFM	SU	4	5		Klausur od. Ausarb.	60 2–5 S.	5/174
IBB302	Principles of Human Resource Management (HRM)	PFM	SU	4	5		Klausur od. mdIP od. portP (Votr.sb, Klausur)	60	5/174
IBB303	Principles of Operations and Logistics Management	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE od. portP (Votr.sb, Ausarb)	90 90	5/174
IBB304	Principles of Finance and Investment	PFM	SU	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/174
IBB401	Principles of International Management	PFM	SU	4	5		portP (Ausarb, Vortag.sb)		5/174
IBB402	Principles of Organisation	PFM	SU	4	5		Klausur od. mdIP od. portP (Votr.sb, Klausur)	60 30	5/174
IBB410	European Law	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/174
IBB420	Foreign Business Language II (Teil 2)⁽¹⁾⁽²⁾	WPFM			4				4/174
IBB440	Business Administration Seminar⁽⁵⁾	WPFM	SU	4	6		portP (Ausarb, Koll)		6/174
	Compulsory Elective Modules⁽³⁾								
IBB331	Specialised Compulsory Elective Module 1	WPFM	SU	4	5				5/174
IBB332	Specialised Compulsory Elective Module 2	WPFM	SU	4	5				5/174
IBB433	Specialised Compulsory Elective Module 3	WPFM	SU	4	5				5/174
	Summe			44⁽⁴⁾	60				

(1) Für Incoming-Students ist Deutsch als Fremdsprache zu belegen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Die zweite Fremdsprache ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 ECTS-Punkten in einer Fremdsprache zu absolvieren. Je nach gewählter Sprache können die Kurse über bis zu vier Semester belegt werden. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNlcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

(3) Es sind drei Module zu wählen. Studierende mit der Hochschule Landshut als Heimathochschule müssen mit ihren fachbezogenen Wahlpflichtmodulen (Specialised Compulsory Elective Module) mindestens zwei der folgenden drei Bereiche abdecken: „Recht“, „Steuern“ und/oder „Controlling“ (Management Accounting and Control). Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(4) Ohne Foreign Business Language II (IBB420).

(5) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

2. Zweiter Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (IBB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (IBB211), Kosten- und Leistungsrechnung (IBB222) und Informationstechnologie (IBB230) bestanden sowie mindestens 105 ECTS-Punkte aus den Studienplansemestern eins bis vier erworben hat.

Praktisches Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Noten-gewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Internship Module								
IBB501	Practical seminar ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	WPFM	SU	2	4				0
IBB502	International Internship ⁽²⁾	WPFM	Pr		26		Ausarb.P ⁽²⁾	7 – 10 S.	0
	Summe				30				

(1) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb ist zusätzlich durch ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstelle nachzuweisen.

(3) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

Theoretisches Studienjahr:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV ⁽²⁾	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung ⁽⁴⁾		Noten-gewicht
				SWS ⁽³⁾	ECTS		Art	Umfang	
IBB700	Business Administration Module (Advanced level)⁽¹⁾								
	Modul I	WPFM							
	Modul II	WPFM							
	Modul III	WPFM							
	Specialisation Courses	WPFM							
	General Studies⁽⁵⁾								
	Bachelor Thesis⁽⁶⁾								
	Summe				60				56/174

- (1) Die Bezeichnungen der einzelnen Module/Lehrveranstaltungen, die an den Partnerhochschulen zu belegen sind, sind im Studien- und Prüfungsplan geregelt. Die Module sollten vorrangig aus den Bereichen Strategisches Management, Finanzen und Controlling, Entrepreneurship oder International Management gewählt werden.
- (2) Die Art der Lehrveranstaltung legt die betreuende Hochschule fest.
- (3) Die Semesterwochenstunden legt die betreuende Hochschule fest (SWS inklusive student managed learning).
- (4) Die Art und Dauer der Prüfungen wird von der betreuenden Hochschule festgelegt.
- (5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale der Hochschule Landshut (vorrangig gemäß den Angebotsmöglichkeiten aus dem nicht deutschsprachigen Angebot) nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft oder aus dem „General Studies“-Angebot der Partnerhochschule zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Sprachkurse, die im Rahmen des Moduls Wirtschaftsenglisch (IBB240) oder Foreign Business Language II (IBB420) belegt werden, dürfen nicht gewählt werden. Der Leistungsnachweis ist spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.
- (6) Wird die Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) an der Hochschule Landshut angefertigt, werden für diese 12 ECTS-Punkte vergeben.

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	portP	Portfolioprüfung
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP	praktische Prüfung
Art.	Artikel	PZ	Prüfungszeitraum
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	sb	semesterbegleitend
Klausur	Klausur (schriftliche Prüfung mit Aufsicht im Prüfungszeitraum)	SU	seminaristischer Unterricht
Koll	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	T	Testat (schriftliche Prüfung mit Aufsicht semesterbegleitend)
LV	Lehrveranstaltung	THE	Take-Home-Exam
mdIPr	mündliche Prüfung	Ü	Übung
P	mit Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet	Votr	Vortrag
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul